

### Leitfaden Kindes- und Jugendschutz

**für Personen, die in einem beruflichen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder deren Betreuungspersonen stehen.**

**Dieser Leitfaden orientiert über den Ablauf von Kinderschutzmassnahmen und gibt erste Antworten auf häufig gestellte Fragen. Er ersetzt keinesfalls die für jede Situation notwendige individuelle Beurteilung.**

#### Es geht um **Kinderschutz**, wenn Sie

---

- ➔ sich über die Situation eines Kindes oder eines Ungeborenen Sorgen machen.
- ➔ ein ungutes Gefühl dazu haben.
- ➔ etwas über eine mögliche Gefährdung vernommen, wahrgenommen oder vom Kind selber erfahren haben.

#### Dann **ermutigen wir Sie dazu**,

---

- ➔ jeden Hinweis ernst zu nehmen.
- ➔ ruhig und besonnen zu bleiben.
- ➔ nicht alleine zu handeln oder zu ermitteln.
- ➔ fachliche Beratung und Unterstützung zu organisieren.
- ➔ Beobachtungen und Feststellungen aufzuschreiben (siehe „die Situation erfassen“).
- ➔ den Kontakt und die Vertrauensbasis zum Kind<sup>1</sup> zu behalten. Wichtig ist es, dem Kind zur Verfügung zu stehen und zu signalisieren: „Du kannst mit mir darüber reden“. Das beinhaltet auch, das Kind nicht zu bedrängen.
- ➔ keine Untersuchungen vorzunehmen und das Kind, die Beteiligten oder die vermeintliche Täterschaft nicht auszufragen. Das ist Aufgabe der Behörden.
- ➔ falls eine Meldepflicht besteht (siehe „Rechte und Pflichten“), dem Kind zu erklären, dass die Behörden informiert werden müssen.
- ➔ das Kind dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend über das weitere Vorgehen zu informieren und einzubeziehen.

<sup>1)</sup> bei Säuglingen und Kleinkindern stellvertretend eine Bezugsperson

### Beachten Sie, dass

---

- ➔ der Täter oder die Täterin nicht immer eine erwachsene Person sein muss.
- ➔ der Täter oder die Täterin nicht immer aus dem familiären Umfeld stammen muss.
- ➔ der Verdacht des sexuellen Übergriffs schwer wiegt und sich deshalb auch bei erwiesener Unschuld nicht mehr ganz auflösen lässt. Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe nur mit Behörden oder Fachstellen sprechen.

### Die Situation erfassen

---

Halten Sie die Situation, soweit bekannt, zu folgenden Punkten schriftlich fest:

- ➔ Was über das Ereignis bekannt ist (was ist geschehen, Datum, Zeit, Ort, etc.).
- ➔ Angaben, die über den Sachverhalt bekannt sind (Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort des Kindes etc.).
- ➔ Zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung trennen. Alle drei Bereiche sind wichtig und müssen unterschieden werden können.
- ➔ Seit wann besteht mein Verdacht, wann wurde ich zum ersten Mal aufmerksam.
- ➔ Woher stammen die Informationen (eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte).
- ➔ Aussagen von Kindern möglichst wortgetreu (evtl. in Dialekt) festhalten.
- ➔ Was wurde schon unternommen und von wem.
- ➔ Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches.

*Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren.*

### Was tun? Wie vorgehen?

---

- ➔ Nehmen Sie Kontakt mit einer der unter „Adressen/Links/Quellen“ aufgeführten Fachstelle auf, um die Situation einzuschätzen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Manche Fachstellen können Sie anonym beraten, andere unterstehen der Schweigepflicht. Beachten Sie die Hinweise im Adressverzeichnis. Bei einer Strafanzeige oder einer Gefährdungsmeldung muss in der Regel der Name der Meldeperson offen gelegt werden. Wenn Sie ihren Namen nicht bekannt geben wollen, besteht die Möglichkeit, dass die Fachstelle Kindes- und Jugendschutz in **Absprache mit Ihnen** die Behörden informiert.

### Je nach **Einschätzung** sind folgende **Schritte** möglich

---

- ➔ *Freiwillige Massnahmen*  
Alles was von den Verantwortlichen persönlich oder mit Unterstützung von Fachstellen getan werden kann, um die Situation des Kindes zu verbessern. (Z.B. Unterstützung durch Opferberatungsstelle, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Erziehungsberatung, Familientherapie u.a.)
- ➔ *Meldung an die Vormundschaftsbehörde (Gefährdungsmeldung)*  
Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, die Situation zu untersuchen. Kann die Gefährdung nicht mit freiwilligen Massnahmen (siehe oben) abgewendet werden, sind weitere Schutzmassnahmen vorzuziehen. Z.B: Weisungen oder Verordnungen, Erziehungsbeistandschaft, Familienbegleitung etc. bis zum Obhutsentzug. Die Vormundschaftsbehörde kann Strafanzeige erstatten.
- ➔ *Anzeige bei der Polizei*  
Wird eine Strafanzeige erstattet, eröffnet und führt die Untersuchungsbehörde eine Strafuntersuchung durch. Stellt sie fest, dass weitere Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind, muss sie die Vormundschaftsbehörde informieren.
- ➔ *Sofortmassnahmen bei akuter Gefahr*  
Ist das Kind akut von Misshandlung bedroht, ist unverzüglich eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde (auch telefonisch) zu richten. Ist das Kind verletzt, muss es zum Arzt oder allenfalls ins Kinderspital<sup>2</sup> gebracht werden. Zusätzlich muss eine Gefährdungsmeldung erfolgen. Sollen Beweise gesichert werden, muss Anzeige bei der Polizei (nach Vorabsprache direkt bei der Staatsanwaltschaft) erstattet werden.

<sup>2)</sup> Das Kinderspital kann weitere Schritte wie z.B. Dokumentation der Verletzungen durch die Gerichtsmedizin, Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige einleiten.

### Nachsorge

---

- ➔ Bleiben Sie dran, bis der Fall von der zuständigen Stelle übernommen wird. Vergewissern Sie sich genau darüber, was diese übernimmt und was allenfalls weiterhin von Ihnen erwartet wird. Vereinbaren Sie den weiteren Verbleib.

### Melderecht und Anzeigepflicht

---

- Sind Sie Mitglied oder Mitarbeiter/in einer kommunalen/kantonalen Behörde, haben Sie folgende **Pflichten** (§ 27 Abs. 1 EG StPO (Art. 302 Abs. 2 StPO), § 84 Abs. 1 EG ZGB):
  - ➔ Meldepflicht an die Vormundschaftsbehörde bei einer Gefährdung des Kindeswohls. D.h. Sie haben Kenntnis von Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes erhalten.
  - ➔ Anzeigepflicht bei der Polizei (nach Vorabsprache direkt beim Staatsanwaltschaft) bei strafbaren Handlungen. D.h. Sie haben konkrete Anzeichen wahrgenommen, die auf eine strafbare Handlung hindeuten.

Von der **Anzeigepflicht** ausgenommen sind Personen folgender Berufe und Behörden, wenn ihnen ein Geheimnis offenbart wird, das sie in ihrer Berufsfunktion wahrgenommen haben: Opferhilfestellen, Rechtsanwält/innen und Verteidiger/innen, Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften, Ärzte und Ärztinnen (nicht hierunter fallen Amtsärzte), Apotheker/innen, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen (Art. 321 Abs. 1 StGB, § 27 Abs. 2 lit. a-d (Art. 302 Abs. 3 StPO) EG StPO, 171 Abs. 1 StPO).

Dieses Berufsgeheimnis kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden (Art. 321 Abs. 2 StGB, Art. 171 Abs. 2 lit. a-b StPO).

Die Aufzählung der obigen Berufsgruppen ist nicht vollständig. Lassen Sie sich im Zweifelsfall von Ihrer vorgesetzten Stelle informieren.

- Sind Sie privat oder in einem privaten Anstellungsverhältnis tätig oder dem Berufsgeheimnis unterstellt, so haben Sie das Recht Meldung oder Anzeige zu erstatten (§ 84 Abs. 2 EG ZGB, Art. 301 Abs. 1 StPO):
  - ➔ Meldung an die Vormundschaftsbehörde, wenn Sie Kenntnis von Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes erhalten.
  - ➔ Anzeige bei der Polizei (nach Vorabsprache direkt bei der Staatsanwaltschaft) erstatten, wenn Sie konkrete Anzeichen wahrnehmen, die auf eine strafbare Handlung hindeuten.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

SCHWEIZERISCHE STRAFPROZESSORDNUNG: Art. 301 Anzeigerecht, Art. 302 Anzeigepflicht, Art. 168 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen, Art. 170 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses, Art. 171 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Berufsgeheimnisses.  
EG STPO: § 27 PFLICHT ZUR ANZEIGE